

recht gesetzt: Die fränkischen Bischöfe beschlossen, dass Taufen von degradierten oder ungetauften Priestern gültig sind⁴⁵.

3. In der Frage der Taufe sprach sich Stephan II. also öffentlich gegen die Ansicht des Bonifatius aus. Die gleiche Schlagseite hat die vierte Anfrage zum Inzestverbot der geistlichen Verwandtschaft. Die Bischöfe legten dem Papst die Frage vor, ob die Ehe mit der Tauf- und Firmpatin der eigenen Kinder gestattet sei. Der Papst antwortete: „Niemand soll seine geistliche Gevatterin aus der Taufe und aus der Firmung heiraten noch soll er sich heimlich durch Ehe mit ihr verbinden. Wenn sie sich vermählt haben, sollen sie getrennt werden“⁴⁶. Für den Papst erzeugt also die Patenschaft bei Taufe und Firmung ein Ehehindernis. In dieser Entscheidung konnte sich Stephan auf Beschlüsse seiner Vorgänger stützen. Im Jahr 721 nahm Gregor II. erstmals innerhalb der westlichen Kirche die Taufpatenschaft in die Ehehindernisse auf, Papst Zacharias bestätigte diesen Beschluss auf dem Konzil von Rom im Jahr 743 und in seinen Responsa an Pippin aus dem Jahr 747⁴⁷. Bonifatius reagierte auf diese Neuerung mit Unverständnis und unverhohlener Kritik. Mehrmals korrespondierte er in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts mit Briefpartnern aus der Heimat und verlangte Aufschluss über die kirchenrechtlichen Grundlagen für das Eheverbot der geistlichen Verwandtschaft⁴⁸. Er selbst lehnte dieses neue Eheverbot rundweg ab: „Denn ich bin durchaus nicht in der Lage zu verstehen, warum in dem einen Fall die geistige Verwandtschaft bei der

45) *Presbiter degradatus, certa necessitate cogente, pro periculo mortis, si alius non adest, potest infirmum baptizare*. Decretum Vermeriense c. 15, ed. Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 41. *Si quis baptizatus est a presbytero non baptizato, et sancta trinitas in ipso baptismo invocata fuerit, baptizatus est, sicut Sergius papa dixit. Impositione tamen manuum episcopi indiget*. Decretum Compendiense c. 12, ed. Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 38. Auszüge aus dieser Dekretale von Papst Sergius (687-701, JE 2136-2137) sind vielleicht in der Collectio 400 capitulorum überliefert, ed. Friedrich MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts 1 (1870) S. 971 f. Gregor III. hatte sich dagegen auf Drängen des Bonifatius für eine Wiederholung der Heidentaufe ausgesprochen: S. Bonifatii et Lulli epistolae (wie Anm. 26) ep. 28, S. 50. Erst später hat sich die katholische Kirche in dieser Frage zu einer einheitlichen Position durchgerungen, vgl. HINSCHIUS, System (wie Anm. 1) S. 28.

46) Responsa Stephani II. papae (wie Anm. 3) c. 4.

47) Konzil von Rom (721) c. 4, MANSI 12, Sp. 264; Konzil von Rom (743) c. 5, ed. Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. 2/1, 1906) S. 13; Responsa Zachariae papae = Codex Carolinus ep. 3 c. 22, ed. Wilhelm GUNDLACH (MGH Epp. 3, 1892) S. 485. Vgl. LYNCH, Godparents and Kinship (wie Anm. 15) S. 239-249.

48) S. Bonifatii et Lulli epistolae (wie Anm. 26) ep. 32-34, S. 55-59.